

**Geschäftsleitung**

Rheinstrasse 33, Postfach, 4410 Liestal

Tel. Zentrale 061 925 51 20

Telefax 061 925 69 41

steuerverwaltung@bl.ch

www.steuern.bl.ch

Ihr Zeichen

Unser Zeichen Ne

Liestal, 20. März 2008

KURZMITTEILUNG NR. 424

(Ergänzung)

Neuer Lohnausweis (NLA)

Nach der Übergangsfrist im Jahr 2007 ist die Verwendung des NLA seit 1. Januar 2008 auch im Kanton Basel-Landschaft verbindlich vorgeschrieben. Für alle Löhne, die ab diesem Jahr ausbezahlt werden, ist nur noch das neue Formular zu verwenden. Der NLA und die dazugehörigen Wegleitungen sowie weitere wichtige Informationen sind unter **www.steuern.bl.ch** oder unter **www.steuerkonferenz.ch** zu finden. Dort befindet sich auch ein Link zum elektronischen Lohnausweis (eLohnausweis SSK), der kleineren KMU ohne zertifizierte Lohnbuchhaltung die Möglichkeit bietet, Lohnausweise bequem am PC erstellen zu können.

Mit der vorliegenden Kurzmitteilung wird die Praxis im Kanton Basel-Landschaft zu folgenden Punkten präzisiert:

Spesenreglemente*Allgemeines*

Arbeitgebende mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft, die eine von den in Randziffer 52 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises aufgeführten Vorschriften abweichende Spesenregelung haben, können bei der kantonalen Steuerverwaltung ein Gesuch um Genehmigung des Spesenreglements einreichen. Dieses ist an folgende Adresse zu schicken:

Steuerverwaltung
Kanton Basel-Landschaft
Bereich Juristische Personen
Rheinstrasse 33
4410 Liestal



Es empfiehlt sich, Spesenreglemente nach den **Musterreglementen der Schweizerischen Steuerkonferenz** (SSK) zu gestalten (KS Nr. 25 SSK). Von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigte Reglemente werden von allen Kantonen anerkannt.

Repräsentationsspesenreglemente

Leitende Angestellte oder Geschäftsinhaber haben oft im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit Auslagen für Repräsentation, Akquisition oder für die Pflege ihrer Kundschaft. Die Belege für diese Repräsentations- und Kleinauslagen sind teilweise nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen zu beschaffen. Daher kann für eine einfachere Abwicklung des Auslagenersatzes eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet werden. Bei deren Ausrichtung sind folgende **Grundsätze** zu beachten:

- Die Spesenpauschale muss in etwa den effektiven Auslagen entsprechen.
- Repräsentationsspesen dürfen nur Arbeitnehmenden, die aufgrund ihrer betrieblichen Funktion überhaupt Repräsentationsaufgaben haben, ausgerichtet werden. Dazu gehören i. d. R. Mitglieder der Geschäftsleitung und weitere Kadermitarbeitende einer Unternehmung.
- Mit der Pauschalentschädigung sind sämtliche Kleinauslagen bis CHF 50 pro Ereignis abgegolten. Solche Auslagen dürfen nicht zusätzlich effektiv geltend gemacht werden.
- Pauschal entschädigte Repräsentationsspesen dürfen 3.5 bis 5 % des jährlichen Bruttolohns und i. d. R. maximal den Betrag von CHF 20'000 nicht übersteigen.

Pauschalspesenreglemente sind grundsätzlich durch die kantonale Steuerverwaltung zu genehmigen. Bei kleineren Unternehmen wie z.B. Einmann-Aktiengesellschaften oder Einzelunternehmen kann es sinnvoll sein, anstelle eines Spesenreglements Vereinfachungen bei der Spesendeclaration direkt mit der oder dem Veranlagungsmitarbeitenden zu besprechen. Im Kanton Basel-Landschaft gibt es keine Grenze bei der Betriebsgrösse für die Genehmigung von Pauschalspesenreglementen.

Zur Beurteilung eines Pauschalspesenreglements sind die folgenden Informationen und Unterlagen einzureichen:

- Name und Adresse der bezugsberechtigten Personen.
- Genaue Funktion in der Unternehmung.
- Bruttolohn des abgelaufenen Geschäftsjahres (Kopie des letzten Lohnausweises).

Diese Angaben beschleunigen den Genehmigungsprozess erheblich und vermeiden Rückfragen beim Gesuchsteller.

Nach **bisheriger Praxis** (KM Nr. 9) konnte im Einzelfall bei Repräsentationsspesen, welche den Betrag von CHF 5'000.- pro Jahr überstiegen, die Hälfte davon als Einkommen aufgerechnet werden. Dies galt immer dann, wenn kein von der Steuerbehörde genehmigtes Spesenreglement vorgelegen hat, welches diese Art Pauschalspesen konkret regelte. Diese Praxis wird **ab der**



Steuerperiode 2008 aufgehoben. Pauschale Repräsentationsspesen, die im Jahr 2008 und später ausbezahlt werden und für welche kein genehmigtes Spesenreglement vorliegt oder die nicht vom Veranlagungspersonal genehmigt worden sind, müssen vollständig als steuerbares Erwerbseinkommen aufgerechnet werden. Die bisherige Praxis kommt somit letztmals im Steuerjahr 2007 zur Anwendung. In der definitiven Veranlagung 2007 ist mittels Abweichungsbegründung anzuzeigen, dass die bisher nicht genehmigten pauschalen Repräsentationsspesen zum letzten Mal akzeptiert werden und ab dem Steuerjahr 2008 eine Aufrechnung stattfinden wird.

Spesenreglemente für Non-Profit-Organisationen (NPO)

Unter NPO's werden Organisationen mit einem ideellen, öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck, die keine Erwerbszwecke verfolgen, verstanden. Regelmässig handelt es sich dabei um (Dorf)Vereine und Stiftungen. In solchen Organisationen leisten viele Personen freiwillig Arbeit, ohne dafür eine Entschädigung im Sinne eines Lohns zu erhalten. Die Abgrenzung zwischen Auslagenersatz und zu deklarierendem Lohn bereitet jedoch häufig Probleme, weshalb die SSK in ihrem KS 25 auch ein Musterspesenreglement für NPO's publiziert hat. Als wichtigste **Grundsätze** sind darin aufgeführt:

- Die Auslagen für Fahrtkosten, Verpflegungskosten und übrige Kosten können den freiwillig Arbeitenden zurückerstattet werden.
- Es können die Fahrtkosten zur Arbeit und für Dienstreisen entschädigt werden. Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Wird eine Kilometer-Entschädigung für die Benützung des privaten Motorfahrzeugs ausgerichtet, darf diese maximal CHF -.70/km betragen.
- Die Verpflegungskosten können in Form von Einzelfallpauschalen erstattet werden. Diese betragen:

| | |
|---------------------|----------------|
| für das Mittagessen | maximal CHF 30 |
| für das Nachtessen | maximal CHF 35 |
- Für übrige Kosten wie Park- und Telefongebühren, für Briefmarken oder die Benützung privater Einrichtungen etc. können jährliche Pauschalen bis insgesamt höchstens CHF 1'000 bezahlt werden. Diese Spesenpauschale sollte ungefähr den effektiven Auslagen entsprechen.

Werden diese Grundsätze in einem Reglement so geregelt und auch eingehalten, muss **kein Lohnausweis** ausgestellt werden. Es liegt auch **kein steuerbares Einkommen** vor. Ebenso wenig muss das Reglement der kantonalen Steuerverwaltung zur Genehmigung eingereicht werden. Werden hingegen andere oder höhere Entschädigungen ausgerichtet, ist der NLA gemäss Wegleitung auszufüllen.

Freigrenze zur Ausstellung eines Lohnausweises

Es gibt Arbeitsverhältnisse, bei denen nur ein geringfügiger Lohn ausbezahlt wird und bei denen die Ausstellung eines Lohnausweises für den Arbeitgebenden kaum noch zumutbar ist. Daher sind **Arbeitgebende** mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft **von der Ausstellung eines Lohn-**



ausweises befreit, sofern die steuerpflichtige Entschädigung netto nicht mehr als CHF 800 pro Jahr und Person beträgt. Diese administrative Entlastung der Arbeitgebenden bedeutet für den Empfänger der Entschädigung aber nicht, dass diese nicht zu versteuern wäre. Der Arbeitnehmende hat weiterhin die Pflicht, dieses Arbeitseinkommen - i. d. R. als Nebenerwerb - vollständig und wahrheitsgetreu **in seiner Steuererklärung zu deklarieren**.

Steuerverwaltung
Kanton Basel-Landschaft

Peter B. Nefzger
Vorsteher